

Rechtsinformation des Gesundheitsamts Mühldorf am Inn – über Rattenbekämpfung

Biologie und Verhalten

Es gibt zwei Hauptarten von Ratten, die in Haushalten und Gebäuden vorkommen können:

Hausratte (*Rattus rattus*):

Wird bis zu 24 cm lang und wiegt bis zu 250 g. Das Fell ist dunkelbraun bis schwarz, am Bauch ist sie weiß. Charakteristisch sind die großen Ohren und der lange Schwanz. Hausratten werfen bis zu sechsmal im Jahr. Die Jungen sind bereits im Alter von 10 Wochen geschlechtsreif. Sie bevorzugen warme, trockene Orte und bewohnen meist die oberen Stockwerke und den Dachboden.

Wanderratte (*Rattus norvegicus*):

Die gefährlichste Schädnerart. Sie sind nicht standorttreu, leben in Rudeln und legen beträchtliche Strecken zurück. Sie sind bis zu 30 cm lang und können bis zu 500 g wiegen. Das Fell ist auf der Oberseite graubraun bis rotbraun, die Unterseite hellgrau bis weiß. Bei einer Geschlechtsreife ab 12-16 Wochen kann die Nachkommenschaft eines Paares auf mehrere Tausend Tiere pro Jahr anwachsen. Wanderratten klettern sehr gut und gelangen durch raue Mauern, Abflussrohre und Toiletten in die obersten Wohnungen. Sie ernähren sich von tierischer und pflanzlicher Kost und bewohnen oft Wasserläufe und Teiche, wo sie Erdhöhlen graben.

Abwehrmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können helfen, einen Rattenbefall zu verhindern oder zu bekämpfen:

- Einwanderungsmöglichkeiten im Keller und auf dem Dachboden verschließen.
- Wandöffnungen und nicht genutzte Abflüsse zumauern; Rückstauklappen anbringen.
- Essensreste und tierische Abfälle nicht auf den Hauskompost oder in die Toilette geben. Tierfutter nicht offen stehen lassen. Futternäpfe nach dem Füttern reinigen.
- Bei vorhandenem Befall: Fraßspuren, Kot, Nage- und Haarspuren sowie Nester ausfindig machen.
- Fallen aufstellen; diese sind im Handel erhältlich.
- Die Bekämpfung sollte mindestens 8 Wochen andauern, um erfolgreich zu sein.
- Eine Hauskatze kann unterstützend wirken.
- Der Einsatz von professionellen Schädlingsbekämpfern ist besonders erfolversprechend.

Jagdrecht

Ratten sind keine jagdbaren Tiere, daher ist der Revierinhaber für die Bekämpfung (Bejagung) nicht zuständig. Die jagdrechtlichen Einschränkungen für die Fallenjagd gelten in diesem Zusammenhang nicht.

Behördliche Maßnahmen

Nach § 2 Nr. 12 des Infektionsschutzgesetzes gelten Ratten als Gesundheitsschädlinge, da sie Krankheitserreger auf den Menschen übertragen können. Da fast alle Tiere Krankheitserreger aufnehmen und weitergeben können, fallen sie grundsätzlich unter den Begriff „Gesundheitsschädling“. Allerdings bedeutet dies nicht automatisch, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Kreisverwaltungsbehörde, wenn eine Gefahr besteht, die Verbreitung von Krankheitserregern durch Ratten zu verhindern, Maßnahmen anordnen. Diese Maßnahmen zielen auf die Bekämpfung, Verhinderung und Vernichtung der Schädlinge ab. Voraussetzung ist, dass eine konkrete Gefahr für die Gesundheit besteht. Die Behörde trifft die Maßnahmen nicht selbst, sondern ordnet deren Durchführung an.

Bei der Anordnung der Maßnahmen sind stets die konkrete Gefahr für die Gesundheit sowie mögliche Alternativen sorgfältig abzuwägen. Ziel ist es, die Verbreitung von Krankheitserregern effektiv zu verhindern, ohne unnötige Eingriffe vorzunehmen.

Hinweis: Die Bekämpfung von Ratten sollte stets professionell erfolgen, um eine nachhaltige und sichere Lösung zu gewährleisten. Bei Verdacht auf einen Rattenbefall im Haushalt oder auf dem Grundstück wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Mühldorf am Inn oder an einen zugelassenen Schädlingsbekämpfer.

Bei Fragen oder Unsicherheiten stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Ihre Gesundheit und die Hygiene in Ihrem Zuhause sind uns wichtig!